



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Nr. 24

Inhalt

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den
Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen
und Technische Volkswirtschaftslehre

92

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre

vom 28. Mai 2008

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 6 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten die zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Über Ausnahmen von der Teilnahme am Auswahlverfahren entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Voraussetzungen für den Zugang in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre sind:

1. ein mit mindestens der Note 3,0 bestandener Bachelorstudiengang oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten, in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten Studiengang absolviert worden sein und
2. Praktika im Mindestumfang von 20 Wochen, einschließlich der im Bachelorstudium erbrachten Praktikumsleistungen.

(2) Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist), für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens für die Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer anderen gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung, des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem Informatikstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. der Nachweis über das Praktikum,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen, der Bachelorprüfung, der Diplomvorprüfung, der Diplomprüfung oder der Masterprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde und
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses keinen Studienplatz erhalten bzw. gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

(6) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(7) Über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und der erbrachten Studienleistungen nach § 4 eine Rangliste. Die Auswahlkommission vergibt jedem Bewerber anhand der von ihm eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 400 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 400 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 4 Studienleistungen/Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

(1) Für Studienleistungen werden maximal 400 Punkte vergeben. Davon werden maximal 300 Punkte nach den Vorgaben des Absatzes 2 für das Studienprofil sowie maximal 100 Punkte nach den Regelungen des Absatzes 3 vergeben.

(2) Punkte für das Studienprofil in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Operations Research, Informatik und Ingenieurwissenschaften werden nach folgendem Schema vergeben:

1. für Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP:
1 Punkt je LP,
2. für Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP:
1 Punkt je LP,
3. für Operations Research im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP:
1 Punkt je LP,
4. für Informatik im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP:
1 Punkt je LP,
5. für Ingenieurwissenschaften und/oder Naturwissenschaften im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 60 LP:
1 Punkt je LP.

Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind auch ECTS-Punkte.

(3) Anders benannte als die in Absatz 2 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Auswahlkommission (§ 5). Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

(4) Für die Gesamtnote im Bachelorzeugnis werden Punkte nach folgender Tabelle vergeben:

Note	Punkte								
1,0	100	1,5	75	2,0	50	2,5	25	3,0	0
1,1	95	1,6	70	2,1	45	2,6	20		
1,2	90	1,7	65	2,2	40	2,7	15		
1,3	85	1,8	60	2,3	35	2,8	10		
1,4	80	1,9	55	2,4	30	2,9	5		

§ 5 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen, davon zwei hauptamtliche Professoren, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre vom 25. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 11. Juni 2007, Nr. 38) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)